Wien, Donnerstag, den 16. März 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 11.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Sind Stiftungsbezüge cedirbar? Von Dr. Emanuel Adler, Concipient der Prager Finanzprocuratur. (Schluß.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein Gemeindevertretungs-Beschluß, welcher dahin geht, Maßregeln einer Behörde die Absicht feindseligen Vorgehens wider eine Nationalität zu unterlegen, überschreitet die Grenzen der freien Meinungsäußerung. — Beschluß des Gemeinde-Ausschusses von Eger anläßlich der Auflösung des Grazer Gemeinderathes.

Ein über die Zweckmäßigkeit einer Regierungsmaßregel gefaßter Gemeindevertretungs-Beschluß begreift, wenn mit dem Beschlusse der Versuch verbunden wird, auf die fragliche Regierungsmaßregel einen Einfluß zu nehmen, eine über die freie Meinungsäußerung hinausgehende Action. — Beschluß des Stadtrathes von Lemberg, betreffend die Aufhebung des Ausnahmszustandes in Galizien.

Die Pfandrechtsvormerkung für bestrittene, nur im Rechtswege erweisliche Ansprüche ist über Ansuchen der Verwaltungsbehörde nicht zu bewilligen.

Notiz.

Personalien. — Erledigungen.

Sind Stiftungsbezüge cedirbar?

Von Dr. Emanuel Adler, Concipient der Prager Finanzprocuratur.

(Schluß.)

Die stiftungswidrige Verwendung steht nun fest, sobald der Stiftling das aus der Stiftung Empfangene gänzlich in anderer Weise verbrauchte, so daß ihm dessen ordnungsmäßige Verwendung unmöglich geworden ist. Sie steht aber nicht minder fest, wenn er sich dieselbe von vornherein dadurch unmöglich gemacht hat, daß er den Stiftungsbezug zu einem mit dem Stiftungszweck in keiner wie immer gearteten Verbindung stehenden Zwecke an einen Andern cedirt, so daß Dieser und nicht er selbst die Stiftungseinkünfte erhalten soll. Nur wird in diesem letzteren Falle die Verwirkung des Bezuges nicht eine Klage auf dessen Rückerstattung zur Folge haben müssen, da sie rechtzeitig genug feststehen kann, um die Auszahlung des Bezuges zu verhindern, indem sie dem bezüglichen Ansuchen des Cessionars entgegengesetzt wird, dessen Ansprüche nothwendig zugleich mit denen seines Auctors, des Stiftlings, hinfällig werden müssen. Was hier bezüglich der Verwirkung des Stiftungsbezugsrechtes gesagt wurde, wird bei jenen Stiftungen, deren Genuß dem Stiftling den Anspruch auf wiederkehrende Leistungen gewähren, wie insbesondere bei den Stiftungen zum Unterhalte bestimmter Personen, jeweils nur bezüglich der einzelnen Leistungen für sich Anwendung finden können.

Man könnte aber versucht sein, gegen die vorstehenden Ausführungen den § 291 der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, ins Feld zu führen. Denn § 291 bestimmt, daß nur insoweit der Jahresbezug die Summe von 500 fl. übersteigt, der Execution unterworfen sein sollen: 1. Unterhaltsgelder und Pensionen, welche aus Stiftungen oder von Anstalten verabreicht werden, die zum Zwecke der Unterstützung errichtet sind, soferne diese Bezüge nicht an der Armenpflege unterstehende Personen verabfolgt werden und daher der Execution gänzlich entzogen sind. Wenn also, könnte man argumentiren, in diesem Umfange noch nicht behobene Stiftungsbezüge durch Executionsführung von Seite dritter Personen ihrem Zwecke entfremdet werden können, so muß ebenso der Stiftling selbst in gleichem Maße berechtigt sein, nach Belieben über dieselben zu disponiren und insbesondere muß dies bezüglich anderer als der im § 291 nicht genannten Stiftungen unbeschränkt gelten,[1] bezüglich derer eine unbeschränkte Executionsführung gestattet ist.

Dagegen sei aber zunächst darauf verwiesen, daß das Gesetz mit der angeführten Bestimmung lediglich dem Executen unter allen Umständen ein Existenzminimum sichern wollte, ohne daß es damit die Absicht verband, die Frage der Zulässigkeit einer darüber hinausgehenden Execution zu entscheiden. Daß aber die obige Argumentation unstatthaft ist, ergibt sich aus den Consequenzen, zu denen sie führen müßte. Denn nach ihr wären die Gläubiger Desjenigen, welchem z. B. aus einer Stiftung ein Stipendium von mehreren tausend Gulden zur Unternehmung einer wissenschaftlichen Expedition verliehen, aber noch nicht ausgefolgt wurde, berechtigt, dasselbe zu pfänden, und diese zur Förderung der Wissenschaft gewidmeten Stiftungseinkünfte müßten zur Bezahlung der Schulden eines Stiftlings verwendet werden! Was aber in diesem Falle offenbar unzulässig ist, muß auch in jedem anderen Falle, in welchem eine stiftungswidrige Verwendung von Stiftungsbezügen stattfinden soll, unzulässig sein und stiftungswidrig ist auch die Verwendung von Unterhaltsgeldern aus Stiftungen zur Bezahlung von Schulden, die mit dem Stiftungszwecke nichts zu thun haben.

Trotzdem ist § 291 Executionsordnung durchaus nicht werthlos, denn seine Absicht, die Sicherung des Existenzminimums für den Stiftling in den bezeichneten Fällen wird gerade erst durch ihn erreicht. Wird nämlich auf Bezüge aus Stiftungen, die durch § 291 nicht betroffen sind, z. B. auf das oben genannte Stipendium Execution geführt, so wird über Antrag der von der Pfändung in Kenntniß gesetzten Stiftungsverwaltung die Stiftungsbehörde auf die

[1] Schon der Text des citirten § 291 zeigt, daß er sich nur auf solche Stiftungen bezieht, welche Unterhaltsgelder oder Pensionen gewähren. Seine Redactionsgeschichte beweist aber, daß noch eine weitere Einschränkung gemacht werden muß, da der Nebensatz, „welche zum Zwecke der Unterstützung errichtet sind" sich unzweifelhaft auch auf „Stiftungen" bezieht. Der entsprechende § 288 der Regierungsvorlage erwähnte nämlich nur die „zum Zwecke der Unterstützung errichteten Stiftungen" (II. Band, Seite 180, der vom k. k. Justizministerium herausgegebenen Materialien). Erst der gemeinsame Beschluß der Conferenz fügte die „Anstalten" hinzu und änderte den Wortlaut, so wie er im jetzigen § 291 erscheint (II., Seite 811 cit.). Der gemeinsame Bericht motivirt diese Aenderung damit, daß man das executionsfreie Minimum rücksichtlich solcher Bezüge nicht nur aus Stiftungen, sondern auch von andern Anstalten, die zum Zwecke der Unterstützung errichtet sind, sichern wollte (II., Seite 664 cit.).

Verwirkung desselben wegen stiftungswidriger Verwendung erkennen.[1] Damit wird das Pfandrecht des Gläubigers mangels eines Objectes wirkungslos, da dieses, nämlich das Recht des Verpflichteten auf den Stiftungsbezug, wie durch eine eingetretene Resolutivbedingung aufgehoben wurde. Weder der Stiftling, noch der Gläubiger erhalten also in unserem Falle etwas von der Stiftung, deren Einkünfte vielmehr ihrem Zwecke zur Gänze erhalten bleiben.

Handelt es sich hingegen um die im § 291 bezeichneten Stiftungen, so kann eine Execution nur auf den die Summe von 500 fl. übersteigenden Theil des Jahresbezuges geführt werden. Der Betrag von 500 fl. kann also dem Stiftling unter allen Umständen ausbezahlt werden, und nur der darüber hinausgehende Theil wird — wenn die Stiftungsverwaltung nicht aus irgend welchem Grunde in die Ausfolgung an den Gläubiger einwilligt — für verwirkt erklärt und eingezogen, da nur dieser in Execution gezogen werden konnte.

Ziehen wir aus den vorstehenden Zeilen den Schluß, so müssen wir wohl sagen, daß die Cession von Stiftungsbezügen rechtlich unzulässig ist, weil dieselben dadurch in rechtswidriger Weise dem Stiftungszwecke entfremdet werden. Ist dies aber der Grund der Unzulässigkeit, so ist damit zugleich gesagt, daß sie ausnahmsweise statthaft ist, soferne ihr Rechtsgrund im besonderen Falle mit dem Stiftungszwecke in wesentlichem Zusammenhange steht.[2]

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein Gemeindevertretungs-Beschluß, welcher dahin geht, Maßregeln einer Behörde die Absicht feindseligen Vorgehens wider eine Nationalität zu unterlegen, überschreitet die Grenzen der freien Meinungsäußerung.

Beschluß des Gemeinde-Ausschusses von Eger anläßlich der Auflösung des Grazer Gemeinderathes.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 20. Jänner 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde der Gemeindevertretung von Eger, durch Dr. Friedrich Major de präs. 24. October 1898, Z. 378 R.-G., wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der freien Meinungsäußerung, zu Recht erkannt.

Durch die mit den Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Eger vom 7. Juni 1898, Z. 17.525, der k. k. Statthalterei in Prag vom 2. Juli 1898, Z. 102.739 und des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. September 1898, Z. 28.219, verfügte Untersagung der vom Gemeindeausschusse in Eger in der Sitzung vom 6. Juni 1898 beschlossenen Kundgebung hat eine Verletzung des der Gemeindevertretung nach Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, zustehenden politischen Rechtes der freien Meinungsäußerung nicht stattgefunden.

Gründe: In der Sitzung des Gemeindeausschusses der Stadt Eger vom 6. Juni 1898 hat der Vorsitzende mitgetheilt, daß der Egerer Stadtrath anläßlich der Auflösung des Grazer Gemeinderathes am 2. Juni 1898 ein Telegramm an den Grazer Bürgermeister Dr. Franz Graf abgesendet habe. Daran anknüpfend hat der Gemeindeausschuß nachstehenden Beschluß gefaßt: „Der Gemeindeausschuß Eger ertheilt zu der dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz anläßlich seiner Auflösung bereits zum Ausdrucke gebrachten Dankes- und Vertrauenskundgebung des Stadtrathes die vollste Zustimmung und begrüßt es mit besonderer Anerkennung, daß der steiermärkische Landesausschuß in der Abwehr jener offenkundig deutschfeindlichen und nur der politischen Rancune entsprungenen Regierungsmaßregel mit mannhafter Festigkeit für die Wahrung der autonomen Freiheiten und Rechte eingetreten ist." Mit dem Bescheide der k. k. Bezirkshauptmannschaft Eger vom 7. Juni 1898, Z. 17.525, wurde der Vollzug dieses Beschlusses wegen Ueberschreitung des im § 28 der Gemeindeordnung festgesetzten Wirkungskreises untersagt. Die k. k. Statthalterei in Prag hat mit der Entscheidung vom 2. Juli 1898, Z. 102.739, dem gegen diese Untersagung ergriffenen Recurse in der Erwägung keine Folge gegeben, daß die fragliche Kundgebung die Grenzen einer bloßen Meinungsäußerung überschreitet. Auch das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 3. September 1898, Z. 28.219, dem Ministerial-Recurse aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Der Gemeindeausschuß der Stadt Eger erachtet sich durch die angefochtenen Entscheidungen in dem Rechte der freien Meinungsäußerung verletzt, u. zw. aus folgenden Gründen: Es kann nicht zugegeben werden, daß durch den in Rede stehenden Beschluß der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten wurde, denn kaum etwas berührt die Interessen einer Gemeinde näher, als die Erörterung der Gründe, aus welchen eine andere Gemeindevertretung aufgelöst wurde. Dem steht der § 28 der Gemeinde-Ordnung nicht entgegen, denn abgesehen davon, daß auch nach diesem der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde Alles umfaßt, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt, ist die darin enthaltene Aufzählung nicht taxativ und unterliegt es keinem Zweifel, daß zu den dort aufgezählten Rechten auch die in den Staatsgrundgesetzen vom 21. December 1867 gewährleisteten Rechte gehören. Es wurden aber durch die untersagte Kundgebung auch nicht die Grenzen einer bloßen Meinungsäußerung überschritten. Es gibt kein Gesetz, welches dem Staatsbürger verbietet, seine Meinung über eine Regierungsmaßregel zu äußern, und kein Gesetz, welches die Ausdrücke vorschreibt, in welchen das zu geschehen hat. Die einzige diesbezügliche Schranke ist das Strafgesetz, und diesem widerstreitet die beanständete Kundgebung nicht. Ebenso, wie es gestattet ist, eine Regierungsmaßregel als einer bestimmten Bestrebung freundlich zu bezeichnen, muß es gestattet sein, sie feindlich zu nennen und so, wie eine Regierungsmaßregel als dem Wohlwollen entsprungen bezeichnet werden kann, kann die gesetzliche Schranke noch nicht als überschritten angesehen werden, wenn das Motiv in einem politischen Grolle, einer politischen Rancune gesucht wird. Demgemäß wird gebeten, zu erkennen, es sei durch die angefochtenen Entscheidungen das Recht der freien Meinungsäußerung verletzt worden.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

Bei der mündlichen Verhandlung wurde von dem Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern geltend gemacht: Der sistirte Beschluß des Gemeindeausschusses zerfalle in zwei Theile. Der erste Theil bestehe aus der Genehmigung einer Kundgebung des Stadtrathes; das sei eine positive Verfügung, also mehr als eine bloße Meinungsäußerung. Der zweite Theil, die eigene Kundgebung des Gemeindeausschusses, gehe ebenfalls über den Rahmen einer erlaubten Meinungsäußerung hinaus. In seiner Totalität bilde der Beschluß eine unerlaubte Demonstration gegen eine Regierungsmaßregel, überschreite den Wirkungskreis der Gemeinde und das Gebiet einer bloßen Meinungsäußerung, sei also mit gesetzlicher Begründung sistirt worden.

Das k. k. Reichsgericht ging bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen aus:

Nach Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, steht Jedermann, somit auch Gemeindevertretungen, das Recht zu, die Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Diese letztere Beschränkung läßt es nicht zulässig erscheinen, Maßregeln einer Behörde die Absicht zu unterlegen, wider eine Nationalität feindselig vorzugehen und sich nur vom Gefühle des Grolles (der Rancune), sonach von verwerflichen Motiven leiten zu lassen.

Da nun in der beanständeten Resolution eine solche Absicht als offenkundig hingestellt und hiedurch die Grenze der freien Meinungsäußerung überschritten wurde, so vermag in den angefochtenen Verfügungen eine Verletzung des Rechtes der freien Meinungsäußerung nicht erkannt zu werden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 20. Jänner 1899, Z. 12.)

---

[1] Darüber, daß zu diesem Ausspruche die Stiftungsbehörden ausschließlich competent sind, vgl. oben Anmerkung 5.

[2] Dies wäre der Fall bei dem oben angeführten Beispiele: Jemand, dem ein Reisestipendium aus einer Stiftung verliehen wurde, wartet dessen Auszahlung nicht ab, leiht sich das Geld aus und cedirt dem Gläubiger das Recht auf den Bezug dieses Stipendiums an Zahlungsstatt.

Ein über die Zweckmäßigkeit einer Regierungsmaßregel gefaßter Gemeindevertretungs-Beschluß begreift, wenn mit dem Beschlusse der Versuch verbunden wird, auf die fragliche Regierungsmaßregel einen Einfluß zu nehmen, eine über die freie Meinungsäußerung hinausgehende Action.

Beschluß des Stadtrathes von Lemberg, betreffend die Aufhebung des Ausnahmszustandes in Galizien.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 21. Jänner 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde des Stadtrathes der Stadtgemeinde Lemberg durch Dr. Alexander Pomianowski, de präs. 30. November 1898, Z. 402 R.-G., wegen Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechtes der freien Meinungsäußerung, zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 24. September 1898, Z. 10.843 Präs., und des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. November 1898, Z. 35.716, hat eine Verletzung des der Gemeinde der kön. Landeshauptstadt Lemberg, beziehungsweise deren Vertretung laut Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes der freien Meinungsäußerung nicht stattgefunden.

Gründe: Der Stadtrath der kön. Landeshauptstadt Lemberg hat in seiner Sitzung vom 22. September 1898 nachstehenden Beschluß gefaßt: „Die Vertretung der kön. Landeshauptstadt Lemberg spricht die Ueberzeugung aus, daß eine längere Dauer des Ausnahmszustandes in den davon betroffenen 33 Bezirken nicht nothwendig, gesetzlich nicht begründet ist, und daß derselbe im Interesse des Landes und seiner Bewohner unverzüglich aufgehoben werden soll. Die Vertretung der kön. Landeshauptstadt Lemberg ermächtigt den Präsidenten, obigen Beschluß dem k. k. Statthalter im kurzen Wege mitzutheilen.“ Der Stadt-Präsident erwirkte am 23. September 1898 eine Audienz beim Statthalter und theilte den gefaßten Beschluß demselben mit; es wurde jedoch der Vollzug dieses Beschlusses vom k. k. Statthalter mit Erlaß vom 24. September 1898, Z. 10.843, verboten, und zwar mit der Begründung, daß der fragliche Beschluß sowohl bezüglich der Form, als auch des Inhaltes über den gesetzlichen Wirkungskreis des Stadtrathes, sowie nicht minder über die Berechtigung hinausgeht, wie solche aus dem Titel der allgemeinen bürgerlichen Rechte, namentlich des Petitionsrechtes, sowie des Rechtes der freien Meinungsäußerung dem Stadtrathe zuerkannt werden könnte. Gegen diesen Erlaß überreichte der Stadtrath als Vertreter der Gemeinde den Recurs an das k. k. Ministerium des Innern, welches jedoch demselben keine Folge gab, und die Abweisung damit begründete, „daß der sistirte Beschluß sich als eine Verfügung des Stadtrathes darstellt, welche im Hinblicke auf den Inhalt der dem Stadt-Präsidenten ertheilten Vollmacht die gesetzlichen Grenzen des Wirkungskreises der Stadtgemeinde Lemberg überschreitet.“ Wenn auch durch diese Entscheidung jene der Statthalterei eingeschränkt wurde, so stimmen doch beide Erläße darin überein, daß dem Stadtrathe das Recht der Meinungsäußerung über die Verhängung des Ausnahmszustandes über 33 Bezirke Galiziens, sowie die Mittheilung dieser Meinungsäußerung an den Statthalter zur Kenntnißnahme abgesprochen wurde. Hierin erblickt der Stadtrath die Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der freien Meinungsäußerung und begründete dies mit den Argumenten der reichsgerichtlichen Erkenntnisse vom 18. April und 19. April 1887. Die vorliegende Angelegenheit habe mit dem städtischen Statute nichts zu schaffen, denn es handle sich weder um Angelegenheiten der Gemeinde, noch um das Gemeinde-Statut, sondern um die Ausübung politischer Angelegenheiten. Ueberdies enthält der beanständete Beschluß weder eine Verfügung, noch eine Verordnung und beschränkt sich lediglich auf die Aeußerung einer Meinung und die Mittheilung derselben an das berufene Regierungsorgan. Die Argumentation des k. k. Ministeriums des Innern sei nicht zutreffend, denn die Gemeinde habe ihrem Präsidenten keine Special-Vollmacht ertheilt, sondern habe im Sinne des § 55 des städtischen Statuts den Präsidenten zur Mittheilung ihrer Meinungsäußerung an den Statthalter benützt. Selbst dann, wenn man annehmen wollte, daß der Stadtrath nicht nur einen seine Meinungsäußerung beinhaltenden Beschluß faßte, sondern weiter ging und beschloß, diese Meinungsäußerung zur Kenntniß des Statthalters zu bringen, seien die angefochtenen Entscheidungen nicht gerechtfertigt, da es nicht angehe, aus diesem Grunde den Vollzug des ganzen Beschlusses zu verbieten, sondern im äußersten Falle lediglich die Mittheilung an den Statthalter. Es sei aber in dieser Richtung der Beschluß nur die logische Vervollständigung des eigentlichen die Meinungsäußerung enthaltenden Beschlusses, habe für sich allein keine Bedeutung und sei geradezu nothwendig, damit die Meinungsäußerung zur Kenntniß Desjenigen komme, der in erster Linie von derselben unterrichtet zu sein berufen ist. Hiernach wird gebeten, zu erkennen: 1. es sei durch die angefochtenen Entscheidungen das der kön. Landeshauptstadt Lemberg, beziehungsweise deren Vertretung im Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. 142, gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung verletzt worden; 2. es werden die angefochtenen Entscheidungen als mit den geltenden Gesetzen unvereinbar aufgehoben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat eine Gegenschrift nicht erstattet; bei der mündlichen Verhandlung wurde aber von Seite des Ministerial-Vertreters Folgendes geltend gemacht: Die Frage des Wirkungskreises der Gemeinde komme hier allerdings nicht in Betracht, es handle sich nur um die Ueberschreitung des Rahmens einer Meinungsäußerung. Diesfalls liege aber in dem Beschlusse des Lemberger Stadtrathes mehr vor als eine bloße Meinungsäußerung, denn der Stadtrath habe auch beschlossen, daß der Bürgermeister sich zu dem Statthalter begebe, um ihm den Beschluß mitzutheilen. Dies sei eine Verfügung, sonach gehe der Beschluß im Sinne der constanten reichsgerichtlichen Judicatur über den Rahmen einer Meinungsäußerung hinaus. Da der Beschluß eine untheilbare Einheit bilde, habe er aber nur im Ganzen sistirt werden können.

Das k. k. Reichsgericht ging bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen aus:

Allerdings steht nach Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes vom 31. December 1867, R.-G.Bl. Nr. 142, Jedermann, daher auch Gemeinden und deren Vertretungen das Recht zu, die Meinung *innerhalb der gesetzlichen Schranken* frei zu äußern; im vorliegenden Falle aber wurden diese Schranken überschritten.

Der Stadtrath hat sich nicht damit begnügt, seine Meinung über die Zweckmäßigkeit des Andauerns des Ausnahmszustandes zu äußern, sondern er hat auch veranlaßt, daß diese Meinungsäußerung dem Statthalter im kurzen Wege mitgetheilt werde.

Hierin liegt der Versuch, auf die im Beschlusse erwähnte Regierungsmaßregel einen Einfluß zu nehmen, welche dem Stadtrathe nicht zusteht, woraus sich die eigentliche Bedeutung des ein untrennbares Ganzes bildenden Beschlusses, als eine, den Rahmen einer bloßen Meinungsäußerung überschreitenden, nach Außen gerichteten Action ergibt.

Demgemäß ist die vorliegende Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 21. Jänner 1899, Z. 14.)

Die Pfandrechtsvormerkung für bestrittene, nur im Rechtswege erweisliche Ansprüche ist über Ansuchen der Verwaltungsbehörde nicht zu bewilligen.

Das k. k. Kreisgericht Brüx hat mit Bescheid vom 1. Februar 1898, G.-Z. 371/1 Grundbuch Brüx, das in Befolgung des Erlasses des böhmischen Landes-Ausschusses vom 2. December 1897, Z. 78.603, vom Bezirksausschusse in Brüx-Katharinaberg am 6. Jänner 1898, Z. 2458, gestellte Ansuchen um die einer Rechtfertigung im Proceßwege nicht bedürfende Vormerkung des Pfandrechtes für die Ersatzforderung der landwirthschaftlichen Bezirks-Vorschußcasse in Brüx per 16.637 fl. auf die dem ehemaligen Vorstandsmitgliede Josef W. gehörigen Realitäten in der Einl.-Z. 371, 802 und 2911 der Catastralgemeinde Brüx abgewiesen; weil in dem Eingangs genannten Gesuche selbst angeführt wird, daß bezüglich des Abganges oder des Deficites, bezüglich dessen die Vormerkung angestrebt wird, die Mitglieder der Direction der landwirthschaftlichen Bezirks-Vorschußcasse Brüx eventuell im Rechtswege heranzuziehen sein werden, und weil aus den §§ 38 und 41 G.-G. zu entnehmen ist, daß die Pfandrechtsvormerkung für Ansprüche, deren Bestand bestritten ist und nur auf dem ordentlichen Rechtswege festgestellt werden kann, auf Einschreiten einer Verwaltungsbehörde nicht zuläßig ist; weil für die Sicherstellung solcher Ansprüche die Vorschriften der Hofdecrete vom 18. September 1786, Nr. 577 J.-G.-S., und vom 24. October 1806, Nr. 789

L.-G.-Bl. keine Anwendung haben, zumal nach dem letzteren Hofdecrete die Administrativbehörden die Sicherstellung nur solcher Forderungen zu veranlassen und nur bezüglich solcher die Gerichtsbehörden anzugehen haben, welche zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet sind und über welche den politischen Behörden allein die Untersuchung und Entscheidung zusteht; und weil nach Artikel III Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung vom 27. Mai 1896, Nr. 78 R.-G.-Bl., soweit nach diesen Vorschriften wegen Sicherstellung und Einbringung der im ersten Absatze bezeichneten Ansprüche und Forderungen ein gerichtliches Verfahren stattfindet, in Ansehung der Bewilligung und Durchführung der Execution oder des Sicherungsverfahrens die Bestimmungen der Executionsordnung zur Anwendung zu kommen haben.

Ueber Recurs des Obmannes des Ausschusses des Brüx-Katharinaberger Vertretungsbezirkes hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Beschluß vom 22. März 1898, G.-Z. R. I. 113—98/2 den angefochtenen Bescheid abgeändert, die angesuchte Vormerkung bewilligt und zur Rechtfertigung dieser Vormerkung durch Ueberreichung der Klage bei dem zuständigen Gerichte die vierzehntägige Frist bestimmt; denn nach § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1896, Nr. 56 L.-G.-Bl. für das Königreich Böhmen, hat das Stammvermögen der landwirthschaftlichen Bezirks-Vorschußcassen einen rechtlich-öffentlichen Charakter, zur ungeschmälerten Erhaltung ihres Vermögens unterliegen die landwirthschaftlichen Bezirks-Vorschußcassen der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksausschusses und in oberer Instanz des Landes-Ausschusses. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die oberwähnten Aufsichtsbehörden nach §§ 50 und 55 des citirten Gesetzes legitimirt sind, nach Zulaß des § 38 lit. c G.-G. die Sicherstellung von Ansprüchen der landwirthschaftlichen Bezirks-Vorschußcassen zu verfügen. Vorliegendenfalls handelt es sich um Ersatzansprüche der landwirthschaftlichen Bezirks-Vorschußcasse in Brüx gegen ein ehemaliges Ausschußmitglied, welches nach § 48 des citirten Gesetzes für den durch Nichterfüllung seiner Obliegenheiten verursachten Schaden verantwortlich ist. Die Ersatzansprüche aus dem Titel dieser Verantwortlichkeit sind nach der Bestimmung des § 48 Absatz 2 des citirten Gesetzes im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Und eben auf diese Bestimmung des § 48 Absatz 2 des citirten Gesetzes gründet sich die abweisliche Erledigung des fraglichen Tabulargesuches durch das k. k. Kreisgericht in Brüx, indem aus den Bestimmungen der Hofdecrete vom 18. September 1786, Nr. 577 J.-G.-S., und vom 24. October 1806, Nr. 789 J.-G.-S., deducirt wird, daß die Vorschrift des § 38 lit. c G.-G. nur solche Ansprüche betrifft, über welche abzusprechen ausschließlich die administrativen Behörden berufen sind, keineswegs aber auf solche Ansprüche anzuwenden ist, deren Bestand im ordentlichen Rechtswege festzustellen ist. Die Ansicht der ersten Instanz kann jedoch nicht gebilligt werden, weil im § 39 lit. c G.-G. ein solcher Unterschied nicht gemacht wird, und der Umstand, ob über den Bestand des sicherzustellenden Anspruches endgiltig abzusprechen die administrativen oder aber die Gerichtsbehörden berufen sind, nur die Frage alterirt, ob die bewilligte Vormerkung im ordentlichen Rechtswege zu rechtfertigen ist oder nicht. Handelt es sich um eine der Competenz der ordentlichen Gerichte unterliegende Forderung, so ist zwar die Vormerkung nach Zulaß des § 38 lit. c G.-G. zu bewilligen, zugleich aber die gesetzmäßige Frist zur Rechtfertigung im Rechtswege zu bestimmen. Aus diesen Gründen war der angefochtene Bescheid in der obangeführten Weise abzuändern.

In Folge Revisionsrecurses des Josef W. hat der k. k. Oberste Gerichtshof unterm 24. Juni 1898, Zahl 8715, den Beschluß gefaßt, es werde dem Revisionsrecurse stattgegeben, der angefochtene Beschluß des k. k. Oberlandesgerichtes abgeändert und jener des k. k. Kreisgerichtes in Brüx aus dessen richtigen Gründen wiederhergestellt, zumal durch die Bestimmung des § 48 des Gesetzes vom 30. Juni 1896, Nr. 56 L.-G.-Bl., wonach Ersatzansprüche aus der Haftungspflicht der Mitglieder der Direction einer landwirthschaftlichen Vorschußcasse im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen sind, die Befugniß der einschreitenden Verwaltungsbehörde zu der angestrebten Sicherstellung ausgeschlossen erscheint, da ihr diese Befugniß nach Maßgabe des Hofdecretes vom 24. October 1806, Z. 789 J.-G.-S., nur dann zustünde, wenn sie selbst zur Untersuchung und Entscheidung der Sache berufen wäre.

„Not.-Ztg.“

Notiz.

(Ueber ein Urtheil in Sachen der Verabfolgung von milden Gaben an sogenannte „arme Reisende“) berichtet die „Deutsche Gem.-Zeitung“ Nachstehendes: Für den Kreis Plön ist im Jahre 1892 eine Polizeiverordnung erlassen worden, die das Verabreichen von Gaben irgend welcher Art an Wanderbettler unter Strafe stellte. Diese Polizeiverordnung war vom Landgericht in Kiel in Anlaß eines Specialfalles für rechtsungiltig erklärt, da sie einen unzulässigen Eingriff in die freie Verfügung des Einzelnen über sein Vermögen enthalte. Habe sich im Kreise Plön die Bettelei zu einer großen Landplage entwickelt, so bleibe nichts Anderes übrig, als Maßnahmen gegen die Bettler selbst zu ergreifen. Gegen das Urtheil des Landgerichts legte die Staatsanwaltschaft die Revision ein, so daß sich auch das Kammergericht, als höchster Gerichtshof in Landesstrafsachen, mit der Frage befassen mußte, ob es Jemandem polizeilich verwehrt werden kann, hungernden Wanderern eine kleine Gabe als Wegezehrung zu geben. Das Kammergericht kam zu der Ansicht, daß die Polizeiverordnung zu Recht bestehe. Aus der Begründung des Urtheils vom 10. November v. J. entnehmen wir das Folgende: „Die Polizeiverordnung wolle den Gefahren entgegentreten, die in Folge der Ueberhandnahme von bettelnden Wandersleuten im Kreise Plön der öffentlichen Sicherheit und dem Privateigenthum, sowie der Gesundheit der Bewohner drohten. Die Polizeiverordnung findet somit ihre gesetzliche Grundlage in dem § 6 a, f und i der Verordnung vom 20. September 1867, beziehungsweise in dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. Es erscheine im öffentlichen Interesse zulässig, die freie Verfügungsgewalt des Einzelnen über sein Vermögen in der Weise, wie es in der Polizeiverordnung geschehen, zu beschränken.“

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ingenieur der Statthalterei in Triest, Natale Tommasi, das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeirathe der Wiener Polizeidirection Wenzel Boog anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Adelstand verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Johann Ritter v. Czeżowsky zum Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Lemberg ernannt.

Se. Majestät haben die Einreihung der Redacteure des Reichs-Gesetzblattes Stanislaus Nowinski und Jur.-Dr. Franz Preißler ad personam in die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten genehmigt.

Se. Majestät haben dem Oberingenieur des mähr. Staatsbaudienstes Ferdinand Hielle anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Der Finanzminister hat den Zahlmeister des Zahlamtes in Klagenfurt Lorenz Madritsch zum Director der Finanz-Landescasse in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat beim Hauptmünzamte den mit dem Titel und Charakter eines Bergrathes bekleideten Oberwardein Josef Heckle zum Hauptcassier, den mit dem Titel und Charakter eines Oberwardeins bekleideten Wardein Johann Wiencke zum Oberwardein und den Probierer Dr. Heinrich Peterson zum Oberwardein extra statum ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Ludwig Aichmann, Otto Tiroch, Friedrich Pruschak und Rudolf Ritter Nunnenmacher v. Röllfeld zu Rechnungsräthen, den Rechnungsrevidenten der n.-ö. Finanz-Landesdirection Anton Keil und die Rechnungsofficiale Theodor Antropp, Anton Baumann, Josef Engel, Anton Freiwillig, August Genizzi, Ferdinand Görlich, Stefan Grund, Franz Kammerlander, Friedrich Krajič, Anton Kraus, Josef Kutscher, Franz Josef Simon, Ferdinand Swoboda, Hubert Swoboda, Robert Türk, Josef Urban, Leopold Zehethuber und Gustav Zinner zu Rechnungsrevidenten im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des Finanzministeriums ernannt.

Erledigungen.

1 Rechnungsrevidentenstelle in der IX., eventuell 1 Rechnungs-Officials- und Rechnungs-Assistentenstelle in der X., bezw. XI. Rangsclasse bei der mähr. Statthalterei bis 20. März. (Amtsblatt Nr. 55.)

Directorsstelle in der VI., eventuell Controlorsstelle in der VII. Rangsclasse, weiters 1 oder 2 Hauptcassiers-, eventuell 1 oder 2 Cassa-Adjuncten-Officials- und Assistentenstellen in der VIII., beziehungsweise IX., X. und XI. Rangsclasse bei der n.-ö. Landes-Hauptcasse in Wien bis 1. April 1899. (Amtsblatt Nr. 53.)

1 Kanzlei-Adjunctenstelle bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich, eventuell 1 Kanzlei-Officialsstelle, eventuell 1 Kanzlistenstelle bis 5. April 1899. (Amtsblatt Nr. 55.)

Mehrere Finanzcommissärs- und Steuerinspectors-, bezw. Finanzconcipistenstellen in Niederösterreich bis 5. April 1899. (Amtsblatt Nr. 55.)

1 Bezirkssecretärsstelle in der X. Rangsclasse in Niederösterreich, dann 1, eventuell mehrere Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse bei der Statthalterei in Wien oder bei einer Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich bis 16. April 1899. (Amtsblatt Nr. 53.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 11 und 12 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.